



VERORDNUNG

über die Neubezeichnung der Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze und dergleichen) sowie die Neunummerierung der Gebäude

Der Gemeinderat von Angath hat in seiner Sitzung vom 08.07.2010 aufgrund des Tiroler Landesgesetzes vom 20.11.1991, LGBl. Nr. 4/1992, über die Bezeichnung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze und dergleichen) und die Neunummerierung von Gebäuden nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Straßenbezeichnungen (Neubezeichnung der Straßen, Wege, Plätze und dergleichen)

Straßen:

Am Rain
Am Waldrand
Angerberger Straße
Blumenweg
Dorfplatz
Feldweg
Fichtenweg
Fürthstraße
Innstraße
Kirchplatz
Kreuzweg
Langkampfner Straße
Mitterweg
Obere Dorfstraße
Schöfftalweg
Schopperweg
Sonnweg
Untere Dorfstraße
Wehrweg
Wiesenweg
Winklweg
Wirtschaftsweg

Ortsteile:

Aichat
Giglmair
Haslach
Kreith

§ 2

Ne Nummerierung der Gebäude

Die Zuteilung der einzelnen Hausnummern erfolgt laut angeschlossener Tabelle (Beilage 1 der Verordnung) vom Ortskern bzw. von der Anbindung an eine höherrangige Straße ausgehend in aufsteigender Reihenfolge. Nach Möglichkeit werden auf der rechten Straßenseite gerade und auf der linken Straßenseite ungerade Hausnummern vergeben. Teilweise werden Nummern freigehalten, da diese für künftige Bebauungen zur Verfügung stehen müssen.

Für künftige Bebauungen sind die derzeit freigehaltenen Nummern zuzuweisen, oder es sind entsprechende Ergänzungen durch den Zusatz von Buchstaben vorzunehmen. Diese Zuweisung ist durch die „Gemeindeverwaltung“ durchzuführen.

§ 3

Art und Gestaltung der Hausnummernschilder

Form, Größe, Farbe und Gestaltung der Hausnummernschilder zur Bezeichnung der Gebäude werden wie folgt bestimmt:

<u>Form:</u>	rechteckig in Aluminium
<u>Farbe:</u>	weiß mit blauer Schrift
<u>Größe:</u>	220 x 160 mm
<u>Gestaltung:</u>	3-zeilig Gemeinde Angath – Hausnummer – Straßenname oder Ortsteil

§ 4

Verwendung und Anbringung der Hausnummernschilder

Hinsichtlich der Verwendung und Anbringung der einheitlichen Hausnummernschilder wird auf die Bestimmungen von § 5 des Tiroler Landesgesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen LGBl. Nr. 4/1992 verwiesen.

Demnach sind die einheitlichen Schilder von der Gemeinde am jeweiligen Gebäude bis zum 31.10.2010 anzubringen.

Auf Wunsch kann die Anbringung durch den Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten vorgenommen werden. Eventuelle Putzschäden, welche bei der Montage der neuen, bzw. Demontage der alten Hausnummer entstehen, sind vom Hauseigentümer auf eigene Kosten zu sanieren.

§ 5

Art und Gestaltung der Straßen- und Ortsteiltafeln

Form, Größe, Farbe und Gestaltung der Straßen- und Ortsteilhinweistafeln zur Kennzeichnung der nach § 1 dieser Verordnung mit Namen der bezeichneten Verkehrsflächen wird wie folgt bestimmt:

Straßenhinweistafeln:

<u>Form:</u>	rechteckig, in Aluminium
<u>Farbe:</u>	weiß mit blauer Schrift
<u>Größe:</u>	700 x 150 mm oder 600 x 150 mm
<u>Gestaltung:</u>	Einzeilig mit Straßename

Ortsteilhinweistafeln:

<u>Form:</u>	rechteckig, in Aluminium
<u>Farbe:</u>	weiß mit blauer Schrift
<u>Größe:</u>	600 x 250 mm
<u>Gestaltung:</u>	Zweizeilig (Gemeinde Angath und Ortsteil)

§ 6

Aufstellung der Hinweisschilder für die Straßenbezeichnungen

Entsprechend den Bestimmungen des § 2 des Tiroler Landesgesetzes über die Bezeichnung von Verkehrsflächen LGBl. Nr. 4/1992, sind die erforderlichen Hinweisschilder nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund bzw. Straßengrund aufzustellen.

Soweit dies nicht möglich ist, haben die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten die Aufstellung auf deren Grundstück oder Anbringung von Tafeln an Gebäuden im erforderlichen Ausmaß zuzulassen.

§ 7

Übernahme der Kosten

Die Kosten für die Hausnummerntafeln und deren Anbringung durch den Gemeindegewerksarbeiter übernimmt die Gemeinde.

§ 8

Inkrafttreten

Die gegenständliche Verordnung über die Neubezeichnung von Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze und dergleichen), sowie die Neunummerierung der Gebäude entspricht dem Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2010, sowie den Bestimmungen des Tiroler Landesgesetzes vom 20.11.1991 LGBI. Nr. 4/1992 und tritt mit **01.10.2010** in Kraft.

Angath, 09.07.2010



Der Bürgermeister

Haaser Josef

angeschlagen: 09.07.2010 abgenommen: 26.07.2010
--